

BVGer F-40/2026 vom 12. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-40_2026

FR: TAF F-40/2026 du 12 janvier 2026

IT: TAF F-40/2026 del 12 gennaio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch und die Wegweisung des Beschwerdeführers als auch gegen die ZEMIS-Datenänderung betreffend sein Geburtsdatum. Das Beschwerdeverfahren betreffend die Datenänderung wird in einem separaten Verfahren unter der Geschäftsnummer F-91/2026 geführt. Die diesbezüglichen Beschwerdebegehren sind somit nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu behandeln. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass Rechtsbegehren 3 der Beschwerde («Es sei der Beschwerdeführer als minderjährig anzuerkennen.») isoliert betrachtet auch so verstanden werden könnte, dass die Anpassung im ZEMIS gerade nicht angefochten werden soll, andernfalls auf das dort hinterlegte Geburtsdatum und nicht bloss auf die dublinrechtlich relevante Minderjährigkeit Bezug genommen würde. Da vorliegend jedoch zusätzlich Rechtsbegehren 1 auf die vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung lautet und die Vorinstanz in dieser Verfügung ausdrücklich festgehalten hat, dass die Altersanpassung mit dem vorliegenden Entscheid verfügt werde und zusammen mit diesem anfechtbar sei (S. 5 der angefochtenen Verfügung), ist bei gesamthafter Betrachtung davon auszugehen, dass auch die ZEMIS-Anpassung Gegenstand der Beschwerde bildet.

E. 2.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG) zu behandeln ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass der Beschwerdeführer seine behauptete Minderjährigkeit mangels Vorlage rechtsgenügender Identitätsdokumente nicht belegen konnte und dass er keine konsistenten und nachvollziehbaren Angaben zu seinem Alter und Geburtsdatum gemacht hat. Sie hat richtig dargetan, dass die Altersschätzung des IRM vom 25. November 2025, welche ein Mindestalter von 19 Jahren festhält und das geltend gemachte minderjährige Alter ausschliesst, rechtsprechungsgemäss ein starkes Indiz für Volljährigkeit darstellt. Mithin ist die Vorinstanz in Gesamtwürdigung zutreffend zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer seine Minderjährigkeit nicht im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft gemacht hat. Die Vorinstanz verneinte folglich zu Recht die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers, aufgrund derer vorliegend Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zur Anwendung gelangen würde und der Beschwerdeführer vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen wäre. Sodann hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass gemäss Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO grundsätzlich Kroatien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist und dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge. Weiter hat sie richtig erwogen, dass vorliegend - auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Misshandlungen anlässlich seiner illegalen Einreisen nach Kroatien (Inhaftierung, Schläge, Verweigerung von Essen und Trinken) - keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Überstellung im Rahmen des Dublinverfahrens keinen gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt oder unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimatstaat verbracht würde, und dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass er bei einer Rückkehr nach Kroatien in eine existenzielle Notlage geraten würde. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie hat den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hinreichend abgeklärt und gewürdigt und insbesondere berücksichtigt, dass ihm in Kroatien der Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlichen Behandlungen von Krankheiten offensteht. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG dessen Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen.

E. 3.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers auf Rechtsmittelebene zur Minderjährigkeit beziehungsweise zum Geburtsdatum - namentlich der erneute Hinweis, seine Mutter kenne sein Geburtsdatum, da dieses auf der letzten Seite des Korans festgehalten worden sei - vermögen nach dem Gesagten an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nichts zu ändern. Auch führen seine erneuten Schilderungen, wonach er durch kroatische Behörden an der Einreise gehindert, vorübergehend festgehalten, misshandelt (namentlich mehrfach mit Gewehrkolben am Kopf geschlagen) sowie ohne ausreichende Versorgung mit Essen und Wasser an die bosnische Grenze zurückgebracht worden sei, nicht zur Annahme, dass

ihm bei einer Rückführung nach Kroatien im Rahmen des Dublinverfahrens Bedingungen drohten, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen könnten. Seine Ausführungen hinsichtlich systemischer Schwachstellen im kroatischen Asylverfahren, katastrophaler Unterbringungsbedingungen, erschwerten Zugang zur Gesundheitsversorgung und Polizeigewalt gegenüber Schutzsuchenden vermögen keine Änderung der Rechtsprechung zu gebieten, welche das Vorliegen systemischer Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO in Bezug auf Kroatien verneint.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 29. Dezember 2025 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. Dies gilt auch für die nach dem Gesagten unbegründeten Eventual- und Subeventualbegehren, wonach die Sache zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen sei beziehungsweise wonach die Vorinstanz anzuweisen sei, von den kroatischen Behörden individuelle Zusicherungen einzuholen.

E. 5

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und fällt der am 6. Januar 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und dies auch im Gesuchszeitpunkt waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG). Die Verfahrenskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.